

Anlage 3 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

Ordnung über die Gewährung und Finanzierung von Praxisbegleitung im Bistum Fulda

Präambel

Praxisbegleitung erfolgt in den Formen der Praxisreflexion, der Supervision oder des Coachings. Praxisreflexion, Supervision und Coaching sind Beratungsmethoden, die zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt werden. Sie dienen der kontinuierlichen Qualifizierung für die berufliche Aufgabe und leisten einen Beitrag zur Lösung arbeitsfeldbezogener Probleme und Konflikte.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter/innen, welche unter den Geltungsbereich der „Arbeitsvertragsordnung für die Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Bistums-KODA Fulda (AVO Fulda)“ (KA Fulda 2010, Nr. 111, S. 81 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung fallen.

§ 2

Ziele der Supervision

Ziele der Praxisbegleitung, der Supervision oder des Coachings sind insbesondere:

- Entwicklung der Persönlichkeit und Klärung der eigenen Ressourcen im Kontext des Dienstauftrages, insbesondere durch die Erweiterung des persönlichen Verhaltensrepertoires bei Veränderungen und Umbrüchen;
- Kompetenzerweiterung zur Gestaltung von Arbeitsbeziehungen durch den Ausbau der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie der Verhandlungs- und Konfliktfähigkeit
- Klärung von Organisationsstrukturen und beruflicher Rolle.

§ 3

Organisation

(1) Eine Praxisreflexion oder eine Supervision kann im Einvernehmen mit dem Dienstgeber nach einem Orientierungsgespräch zwischen Dienstgeber Mitarbeiter und ggf. dem Begleiter oder Supervisor in Anspruch genommen werden.

- (2) Praxisreflexion und Supervision erfolgen als vom Dienstgeber angeordnete oder auf Antrag hin genehmigte Maßnahmen. Die Anordnung und/oder Genehmigung einer Supervision soll insbesondere erfolgen gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Arbeitsbereichen, in denen Supervision zum anerkannten fachlichen Standard gehört (Klinikseelsorge, Seelsorge im Maßregel- oder Strafvollzug, Notfallseelsorge, Telefonseelsorge, Ehe-, Familien- und Lebensberatung...).
- (3) Die Rat suchenden Mitarbeiter/innen organisieren ihre Praxisreflexion oder Supervision selbst im Einvernehmen mit dem Dienstgeber und in Absprache mit dem/der beauftragten Begleiter/in oder Supervisor/in. Über die Form der Praxisreflexion oder der Supervision sowie Inhalte, Methoden, Dauer, Vertraulichkeit etc. wird im Rahmen eines Dreieckskontraktes zwischen Supervisanden/Supervisandinnen, Begleiter/in oder Supervisor/in und dem Dienstgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
- (4) Die dazu notwendige Freistellung ist auf dem Dienstweg schriftlich vor Vertragsabschluss beim Dienstgeber zu beantragen.
- (5) Es können Zwischenauswertungs- und/oder Endauswertungsgespräche vereinbart werden; die Inhalte der Supervisionssitzungen unterliegen dabei grundsätzlich der Verschwiegenheit und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Supervisanden/der Supervisandin veröffentlicht werden.

§ 4

Praxisreflexion

Praxisreflexion gilt als berufsbegleitende Maßnahme. Sie nimmt primär das konkrete berufliche Handeln in den Blick. Sie soll Hilfen anbieten zu einer beruflichen Identitätsbildung und deren Überprüfung sowie das Beherrschen des beruflichen Handwerkszeugs. Sie finden in Form einer kollegialen Beratung mit bzw. ohne externen Berater statt.

Praxisreflexion richtet sich an Gruppen. Die Gruppe sollte mindestens aus vier und höchstens 8 Personen bestehen.

§ 5

Formen der Supervision

Supervision wird als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision durchgeführt, wobei die Wahl der Form nicht beliebig ist. Kriterien sind der jeweilige Lern- und Entwicklungsbedarf, die Arbeitssituation und der Problemzusammenhang, in dem Supervision angezeigt erscheint.

§ 6 Kosten und Freistellung

- (1) Bei angeordneten Supervisionen übernimmt der Dienstgeber die Kosten einschließlich der Reisekosten nach der jeweiligen Reisekostenordnung. Die Teilnahme an der angeordneten Supervision ist Arbeitszeit.
- (2) Für eine genehmigte Einzelsupervision oder für Coaching erhält der/die Rat suchende Mitarbeiter/in im Jahr Dienstbefreiung im Umfang von maximal 15 Sitzungen à 90 Minuten. Das Honorar der Supervisoren mit entsprechender Qualifikation wird derzeit bis 150 € pro Sitzung anerkannt. Höhere Honorarsätze können bei Vorlage einer nachvollziehbaren Begründung gewährt werden.
- (3) Bei Gruppen- bzw. Teamsupervisionen erhalten die Mitarbeiter/innen Dienstbefreiung im Umfang von maximal 15 Sitzungen à zwei Stunden. Das Honorar der Supervisoren mit entsprechender Qualifikation darf maximal 200 € pro Sitzung betragen. Höhere Honorare können in begründeten Fällen anerkannt werden.
- (4) Bei genehmigten Supervisionen trägt der Dienstgeber zu 75 % die Kosten. Fahrtkosten sind von den Beteiligten zu tragen.
- (5) Die Teilnahme an der genehmigten Supervision wird zu 50 % als Arbeitszeit gewertet.
- (6) Die Wiederholung einer Supervision ist in der Regel alle drei Jahre möglich, wenn das Arbeitsfeld nicht eine ständige Qualitätskontrolle erforderlich macht.
- (7) Für eine Praxisreflexion erhält der/die Rat suchende Mitarbeiter/in im Jahr Dienstbefreiung im Umfang von 10 Sitzungen à zwei Stunden. Interne Begleiter erhalten kein Honorar. Für externe Begleiter wird ein Honorar von maximal 150 € für zwei Stunden erstattet.
Die Begleiter müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen.
- (8) Die Teilnahme an der Praxisreflexion wird zu 50 % als Arbeitszeit gewertet; Fahrtkosten werden zu 50% nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird ab 01.01.2015 unbefristet in Kraft gesetzt.“